

Planbezeichnung: Gemeinde Neuried  
 Bebauungsplan Nr. 26 für das Gebiet  
**Gemeindezentrum Nord - 1. Änderung**  
 umfassend die Fl.Nrn. 67, 67/3, 68 und 74/1  
 sowie Teilflächen der Fl.Nrn. 64/23, 73/1, 76/1,  
 79/2, 83, 89, 90 und 98/6,  
 Gemarkung Neuried

Planfertiger: **Frank Müller-Diesing**  
 Dipl.-Ing. Architektur  
 Regierungsbaumeister  
 Serge Schimpfle  
 Dipl.-Ing. Stadtplanung  
 Büro für Ortsentwicklungs-  
 und Bauleitplanung  
 Alte Brauerei Stegen  
 Landberger Straße 57  
 82266 Inning  
 Telefon 08143/959323  
 Telefax 08143/959325

gefertigt am: 9. 3. 1999  
 geändert am: 10. 3. 1999  
 geändert am: 6. 7. 1999  
 geändert am: 12. 11. 2002  
 geändert am: 25. 2. 2003

Der Bebauungsplan wurde  
 am 25.02.03 als  
 Sitzung beschlossen und  
 mit Bekanntmachung  
 am 02.04.03  
 rechtskräftig.

Die Gemeinde **NEURIED**  
 erläßt gemäß § 2 Abs. 1 und 4 sowie §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches -  
 BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. 8. 1997 (BGBl. I S. 2141) und  
 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - BauNVO - in der Fassung  
 der Bekanntmachung vom 23. 1. 1990 (BGBl. I S. 132), Art. 91 der Bayer. Bauordnung  
 - BayBO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. 8. 1997 (GVBl. S. 434) und  
 Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - in der Fassung der  
 Bekanntmachung vom 22. 8. 1998 (GVBl. S. 796) diese Bebauungsplanänderung

Satzung :

**A. FESTSETZUNGEN**

1. Geltungsbereich

a) Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

b) Dieser Bebauungsplan ersetzt innerhalb seines räumlichen Geltungsbereichs den  
 rechtsgültigen Bebauungsplan Nr. 26 in der Fassung vom 10. 10. 1995, als Satzung  
 beschlossen am 10. 10. 1995.

2. Art der baulichen Nutzung

a) Das gesamte Bauland wird nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit § 4 BauNVO als  
**Allgemeines Wohngebiet** festgesetzt.  
 Ausnahmen i.S. des § 4 Abs. 3 BauNVO sind nicht Bestandteil dieses Bebauungsplans.  
 Es sind mindestens 1 400 m<sup>2</sup> der Geschosfläche als Wohnraum für Personengruppen  
 mit besonderem Wohnbedarf auszubilden und zwar hiervon mindestens für  
 - Behinderte und alte Menschen 700 m<sup>2</sup>  
 - Familien ab 3 Kindern 350 m<sup>2</sup>  
 - Studenten oder betreute Wohngemeinschaften 350 m<sup>2</sup>

b) **Nebenanlagen** und Einrichtungen i.S. des § 14 Abs. 1 BauNVO sind, soweit nicht durch  
 Festsetzung 3.a), 4.c) und 5.d) bis f) eingeschränkt, allgemein zulässig.

3. Maß der baulichen Nutzung

a) Die höchstzulässige **Grundflächenzahl** wird mit 0,40 festgesetzt.

b) **GF 1733** höchstzulässige **Geschosfläche** in Quadratmetern  
 innerhalb einer überbaubaren Grundstücksfläche;  
 z.B. 1 733 m<sup>2</sup>  
 In Dachgeschossen, die nicht als Vollgeschosse i.S. des Art. 2 Abs. 5 BayBO gelten,  
 sind die Flächen von Räumen, die nach Lage und Größe als Aufenthaltsräume i.S.  
 der Art. 45 und 48 BayBO geeignet sind, einschließlich ihrer Umfassungswände als  
 Geschosfläche anzuziehen.  
 Fahrradabstellräume im Erdgeschoß von Hauptgebäuden bleiben bei der Ermittlung der  
 Geschosfläche unberücksichtigt.

c) **II+T** höchstzulässig drei Vollgeschosse,  
 wobei das dritte Vollgeschoss als Terrassengeschosß  
 mit einer Überbauung von höchstens drei Viertel  
 des darunter liegenden Geschosses auszubilden ist

**III+T** höchstzulässig vier Vollgeschosse,  
 wobei das vierte Vollgeschoss als Terrassengeschosß  
 mit einer Überbauung von höchstens drei Viertel  
 des darunter liegenden Geschosses auszubilden ist

d) **FH 12,80** höchstzulässige **Firsthöhe**; z.B. 12,80 m  
 Die Firsthöhen sind von der Oberkante des erschließenden Gehwegs bis zum Schnitt  
 zwischen Gebäudeaußenwandflucht und Dachoberkante zu messen.

4. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

a) Soweit es das jeweilige Baugrenzgefüge zuläßt, ist Einzel- und Doppelhausbebauung  
 gleichermaßen zulässig.

b) **Baugrenze**  
 im Rahmen der zulässigen Grund- und Geschosfläche sind Überschreitungen der  
 Baugrenze bis zu 2,10 m für Gebäudevorsprünge und Anbauten allgemein zulässig,  
 soweit hierdurch die Abstandsflächen gem. Art. 6 BayBO nicht unterschritten  
 werden. Überschreitungen von 0,10 m für die Anbringung eines Vollwärmeschutzes  
 an der Außenseite der Rohbauwände sind allgemein zulässig.  
 An den zur Münchener Straße hin orientierten Giebeln darf die Baugrenze im  
 4. Vollgeschosß um höchstens 0,85 m in maximal 7,70 m Breite je Giebel überschrit-  
 ten werden. Die stützenfreie Überbauung der angrenzenden öffentlichen Verkehrs-  
 fläche ist insoweit zulässig.

c) **F/M/G** Nebengebäude für die Unterbringung von  
 Fahrrädern, Abfallbehältern und Geräte  
 Die Nebengebäude sind eingeschossig zu errichten und mit einem 10° geneigten  
 Pultdach zu decken.

5. Bauliche Gestaltung

a) Die Höhe der Oberkante des **Erdgeschoßrohrfußbodens**, gemessen von der Ober-  
 kante des erschließenden Geh- oder Wohnwegs, darf 0,30 m nicht überschreiten.  
 Alle Hauszugänge müssen einen stufenfreien Zugang erhalten.  
**Lichtgräben und Abgrabungen** an Gebäuden sind nur in eingefriedeten Hausgärten  
 mit einer Breite von höchstens einem Fünftel der Wandlänge zulässig. Sie  
 dürfen nicht von der öffentlichen Verkehrsfläche aus einsehbar sein. Die Zulässig-  
 keit von Kelleraußentritten bleibt hiervon unberührt.  
**Aufschüttungen** an Gebäuden über 0,60 m sind unzulässig.

b) Im gesamten Baugebiet ist **Pultdach** mit einer Neigung von 10 bis 15° festgesetzt.  
 Neigungsrichtung bei Pultdachauführung

(Pfeil in Fallrichtung) mit Lagefestsetzung  
 der Hauptfirstlinie

Die festgesetzte Firstlinie ist in ihrer Lage grundsätzlich bindend. Vor- und  
 Rücksprünge sowie geringfügige Verschiebungen in der Hauptlinie sind zulässig.  
 Auf der Südseite der Dachflächen (Eingemietung zum Hauptpultdach) und auf der  
 Abdeckung von Wintergärten sind Dachneigungen bis zu 30° zulässig.

c) Als sichtbares **Wandmaterial** der Haupt- und Nebengebäude sind nur heller  
 Verputz und/oder senkrechte Holzverkleidung, waagerechte Stülpschalung sowie  
 Holz- und Werkstoffplatten und Wandkolllektoren zugelassen. Die Verwendung von  
 Zierputz, Keramikverkleidungen, metallblanken oder Kunststoffplatten ist unzulässig.  
 Als **sichtbare Bauteile** von Wintergärten, Balkonen, Loggien und überdachten  
 Freisitzen ist nur Holz, Glas, Kupfer, verzinktes oder lackiertes Eisen, Edelstahl  
 sowie dunkel eloxiertes Aluminium zulässig.

d) **Wohnwagen** dürfen nur so abgestellt werden, daß sie von der öffentlichen Straßen-  
 verkehrsfläche aus nicht sichtbar sind. Stellplätze für bewegliche Abfallbehälter  
 sind zu überdachen, einzugrünen und gegenüber Wohnungen akustisch abzuschiir-  
 men.

Die festgesetzte Firstlinie ist in ihrer Lage grundsätzlich bindend. Vor- und  
 Rücksprünge sowie geringfügige Verschiebungen in der Hauptlinie sind zulässig.  
 Auf der Südseite der Dachflächen (Eingemietung zum Hauptpultdach) und auf der  
 Abdeckung von Wintergärten sind Dachneigungen bis zu 30° zulässig.

e) Als sichtbares **Wandmaterial** der Haupt- und Nebengebäude sind nur heller  
 Verputz und/oder senkrechte Holzverkleidung, waagerechte Stülpschalung sowie  
 Holz- und Werkstoffplatten und Wandkolllektoren zugelassen. Die Verwendung von  
 Zierputz, Keramikverkleidungen, metallblanken oder Kunststoffplatten ist unzulässig.  
 Als **sichtbare Bauteile** von Wintergärten, Balkonen, Loggien und überdachten  
 Freisitzen ist nur Holz, Glas, Kupfer, verzinktes oder lackiertes Eisen, Edelstahl  
 sowie dunkel eloxiertes Aluminium zulässig.

f) **Wohnwagen** dürfen nur so abgestellt werden, daß sie von der öffentlichen Straßen-  
 verkehrsfläche aus nicht sichtbar sind. Stellplätze für bewegliche Abfallbehälter  
 sind zu überdachen, einzugrünen und gegenüber Wohnungen akustisch abzuschiir-  
 men.

Schalt-, Verteiler- und Grundstücksanschlussschrank der Versorgungsunternehmen,  
 die der Versorgung der privaten Grundstücke dienen, sind auf diesen Grundstücken  
 unterzubringen.

e) **uneingefriedete Gartenfläche**  
 (befestigt/unbefestigt)  
 Die festgesetzte **uneingefriedete Gartenfläche** kann, soweit ihre Anordnung in den  
 Grundzügen beachtet wird, in ihrer Abgrenzung, abgestimmt auf Zugänge und  
 Zufahrten, geringfügig verändert werden.  
 Die Grundstücke können, soweit nicht uneingefriedete Gartenfläche festgesetzt ist,  
 bis zu einer Höhe von 1,00 m eingefriedet werden.  
 Zulässig sind sockellose senkrechte Holzlatzen- oder Staketenzäune, hinterpflanzte  
 Maschendrahtzäune sowie Gittermattenzäune. Auf der zum Haderner Weg hin  
 orientierten Grenze können die Hausgärten auch mit einer max. 0,50 m hohen  
 Naturstieckmauer i.V. mit einem dichter auf max. 0,75 m Höhe aufgeschüt-  
 teten bepflanzten Wall eingefriedet werden.

f) Außerhalb der gem. Festsetzung 4.c) zulässigen Nebengebäude sind freistehende,  
 vom Hauptgebäude getrennte Nebengebäude unzulässig.

6. Öffentliche Straßenverkehrsfläche

a) **Fahrbahnfläche**  
 gemischt genutzte Fläche  
 Parkstreifen  
 Parkbucht  
 (vgl. Festsetzung A.7 und Hinweise B.4)  
 Gehweg/Radweg

b) **Straßenbegleitgrün**  
 Das Straßenbegleitgrün ist als Rasenfläche anzulegen und nach Maßgabe der  
 Festsetzung 8.c) mit Bäumen zu bepflanzen.

c) **Straßenbegrenzungslinie**

7. Private Verkehrsfläche

a) Oberirdische Garagen und offene Stellplätze sind unzulässig.

**GTGa 80**  
 Fläche für Gemeinschaftsstellplätze  
 mit Angabe der Mindeststellplatzzahl

Die Errichtung von Tiefgaragen ist auf der hierfür bezeichneten Fläche sowie inner-  
 halb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Die Tiefgaragenplätze sind  
 den Grundstücken 1 bis 12 zugeordnet.

b) Private Verkehrsflächen (Wohnwege, Tiefgaragenzufahrt und Hauszugänge) sind  
 mit einer wassergebundenen Kiesecke, Rasensteinen oder trocken verlegtem  
 Pflaster oder Betonplatten zu befestigen.

a) Einzelfeuerungsanlagen und Feststoffverbrennung sind unzulässig.  
 Ausnahmen hiervon sind mit Zustimmung der Immissionsschutzbehörde beim  
 Landratsamt möglich (z.B. bei lärmarmen Nutzungen).

10. Ver- und Entsorgungsanlagen

Fläche für Abfallentsorgung  
 Wertstoffplatz

11. Vermauerung und Höhenkontingierung

a) Maßzahl in Metern; z.B. 9 m

b) Geländehöhe in Metern über Normal Null;  
 z.B. 562 m über NN

c) Böschungfläche

**B. HINWEISE**

1. Grundstücke

67 Flurstücksnummer; z.B. 67  
 bestehende Grundstücksgrenze  
 7 aufzulassende Grundstücksgrenze  
 Nummer des vorgeschlagenen Wohngebäudes;  
 z.B. 7

2. Gebäude

bestehendes Hauptgebäude  
 bestehendes Nebengebäude  
 vorgeschlagene Anbauten  
 vorgeschlagene Treppenanlage

Die Planungsgrundlagen der DIN 18025 Teil 2 für barrierefreies Wohnen sollen mög-  
 lichst vielen Wohnungen zugrunde gelegt werden.  
 Die für den Rohbau vermaßten Bauräume sind zeichnerisch größer, d.h. unter Ein-  
 schluß eines einseitig 10 cm starken Vollwärmeschutzes dargestellt.

3. Wasserwirtschaft

Sämtliche Bauvorhaben müssen vor Fertigstellung an die zentrale Wasserversor-  
 gungsanlage angeschlossen sein.  
 Das Abwasser ist im Trennsystem abzuleiten. Sämtliche Bauvorhaben sind an die  
 zentrale Abwasserbehandlungsanlage vor Fertigstellung anzuschließen. Zwischenlö-  
 sungen werden nicht zugelassen.  
 Die Grundstücksentwässerungsanlagen müssen nach den anerkannten Regeln der  
 Technik (DIN 1986) erstellt werden.  
 Unversichertes Niederschlagswasser von Dächern und sonstigen Flächen (insbe-  
 sondere Verkehrsflächen) ist auf dem Grundstück vorrangig breitflächig unter Ausnut-  
 zung der belebten Bodenzone zu versickern. Sollte diese Art der Versickerung nicht  
 umsetzbar sein, sind linienförmige (Rohr-/Rigolenversickerung) vor punktförmigen Ver-  
 sickerungsanlagen (Sickerschacht) zu errichten.

Bei der Versickerung von Niederschlägen von Verkehrsflächen ist vor dieser gezielten  
 Versickerung ein Absetzschacht zu errichten.  
 Für die gezielte Versickerung ist eine wasserrechtliche Gestaltung erforderlich.  
 Maßnahmen für die gezielte Rückhaltung von Niederschlagswasser zum Gartengleichen  
 (Regentonnen) werden ausdrücklich empfohlen.

4. Verkehrsfläche

zu widmen als Eigentümerweg  
 gem. Art. 53 Ziff. 3 BayStrWG

Die nachgewiesenen Tiefgaragen-Stellplätze sind eigentumsrechtlich mit der dazuge-  
 hörigen Wohn- oder Nutzungseinheit zu verbinden. Für die Tiefgarage entlang der  
 Münchener Straße ist ein Unterraum im öffentlichen Straßenraum einzuräumen.

5. Ver- und Entsorgung

Für die Installation von Versorgungseinrichtungen (Wasser, Gas, Strom, Telefon) muß  
 ein Raum im Kellergeschosß im Anschluß an öffentliche Verkehrsflächen mit einer  
 Mindestgröße von 3 m<sup>2</sup> eingepplant werden.  
 Zur Reduzierung von Energieverbrauch und Schadstoffausstoß ist eine zentrale Ver-  
 sorgung mit Wärme- und Energie (Wärme-Kraft-Kopplung) anzustreben oder für die  
 Brauchwasser-Bereitstellung Solarthermie einzusetzen.  
 Eigenkompostierung wird empfohlen.

6. Immissionsschutz

Das Schallschutz-Gutachten des Ing.-Büros UTP, Altomünster, ist Bestandteil der  
 Begründung dieses Bebauungsplans.  
 Ein offener Abstand zwischen den Seitenwänden und der Überdachung der Tiefgarage  
 wegs einfallenden Verkehrslärms zu erheblichen Überschreitungen der für Allge-  
 meine Wohngebiete maßgeblichen Orientierungswerte (s. Beiblatt 1 zu DIN 18005,  
 Teil 1).  
 Die Seitenwände an der Rampeaufahrt der Tiefgarage sind schallschaltend auszubilden  
 zu gestalten. Dabei soll der Schallschaltkoeffizient bei 500 Hz mindestens  $\alpha \geq 0,9$   
 betragen. Die Überdachung der Rampeaufahrt muß schallschaltend ausgebildet  
 sein.  
 Dabei soll der Schallschaltkoeffizient bei 500 Hz mindestens  $\alpha \geq 0,6$  betragen.  
 Ein offener Abstand zwischen den Seitenwänden und der Überdachung der Tiefgarage  
 wegs einfallenden Verkehrslärms zu erheblichen Überschreitungen der für Allge-  
 meine Wohngebiete maßgeblichen Orientierungswerte (s. Beiblatt 1 zu DIN 18005,  
 Teil 1).  
 Die Seitenwände an der Rampeaufahrt der Tiefgarage sind schallschaltend auszubilden  
 zu gestalten. Dabei soll der Schallschaltkoeffizient bei 500 Hz mindestens  $\alpha \geq 0,9$   
 betragen. Die Überdachung der Rampeaufahrt muß schallschaltend ausgebildet  
 sein.  
 Dabei soll der Schallschaltkoeffizient bei 500 Hz mindestens  $\alpha \geq 0,6$  betragen.  
 Ein offener Abstand zwischen den Seitenwänden und der Überdachung der Tiefgarage  
 wegs einfallenden Verkehrslärms zu erheblichen Überschreitungen der für Allge-  
 meine Wohngebiete maßgeblichen Orientierungswerte (s. Beiblatt 1 zu DIN 18005,  
 Teil 1).  
 Die Seitenwände an der Rampeaufahrt der Tiefgarage sind schallschaltend auszubilden  
 zu gestalten. Dabei soll der Schallschaltkoeffizient bei 500 Hz mindestens  $\alpha \geq 0,9$   
 betragen. Die Überdachung der Rampeaufahrt muß schallschaltend ausgebildet  
 sein.  
 Dabei soll der Schallschaltkoeffizient bei 500 Hz mindestens  $\alpha \geq 0,6$  betragen.  
 Ein offener Abstand zwischen den Seitenwänden und der Überdachung der Tiefgarage  
 wegs einfallenden Verkehrslärms zu erheblichen Überschreitungen der für Allge-  
 meine Wohngebiete maßgeblichen Orientierungswerte (s. Beiblatt 1 zu DIN 18005,  
 Teil 1).  
 Die Seitenwände an der Rampeaufahrt der Tiefgarage sind schallschaltend auszubilden  
 zu gestalten. Dabei soll der Schallschaltkoeffizient bei 500 Hz mindestens  $\alpha \geq 0,9$   
 betragen. Die Überdachung der Rampeaufahrt muß schallschaltend ausgebildet  
 sein.  
 Dabei soll der Schallschaltkoeffizient bei 500 Hz mindestens  $\alpha \geq 0,6$  betragen.  
 Ein offener Abstand zwischen den Seitenwänden und der Überdachung der Tiefgarage  
 wegs einfallenden Verkehrslärms zu erheblichen Überschreitungen der für Allge-  
 meine Wohngebiete maßgeblichen Orientierungswerte (s. Beiblatt 1 zu DIN 18005,  
 Teil 1).  
 Die Seitenwände an der Rampeaufahrt der Tiefgarage sind schallschaltend auszubilden  
 zu gestalten. Dabei soll der Schallschaltkoeffizient bei 500 Hz mindestens  $\alpha \geq 0,9$   
 betragen. Die Überdachung der Rampeaufahrt muß schallschaltend ausgebildet  
 sein.  
 Dabei soll der Schallschaltkoeffizient bei 500 Hz mindestens  $\alpha \geq 0,6$  betragen.  
 Ein offener Abstand zwischen den Seitenwänden und der Überdachung der Tiefgarage  
 wegs einfallenden Verkehrslärms zu erheblichen Überschreitungen der für Allge-  
 meine Wohngebiete maßgeblichen Orientierungswerte (s. Beiblatt 1 zu DIN 18005,  
 Teil 1).  
 Die Seitenwände an der Rampeaufahrt der Tiefgarage sind schallschaltend auszubilden  
 zu gestalten. Dabei soll der Schallschaltkoeffizient bei 500 Hz mindestens  $\alpha \geq 0,9$   
 betragen. Die Überdachung der Rampeaufahrt muß schallschaltend ausgebildet  
 sein.  
 Dabei soll der Schallschaltkoeffizient bei 500 Hz mindestens  $\alpha \geq 0,6$  betragen.  
 Ein offener Abstand zwischen den Seitenwänden und der Überdachung der Tiefgarage  
 wegs einfallenden Verkehrslärms zu erheblichen Überschreitungen der für Allge-  
 meine Wohngebiete maßgeblichen Orientierungswerte (s. Beiblatt 1 zu DIN 18005,  
 Teil 1).  
 Die Seitenwände an der Rampeaufahrt der Tiefgarage sind schallschaltend auszubilden  
 zu gestalten. Dabei soll der Schallschaltkoeffizient bei 500 Hz mindestens  $\alpha \geq 0,9$   
 betragen. Die Überdachung der Rampeaufahrt muß schallschaltend ausgebildet  
 sein.  
 Dabei soll der Schallschaltkoeffizient bei 500 Hz mindestens  $\alpha \geq 0,6$  betragen.  
 Ein offener Abstand zwischen den Seitenwänden und der Überdachung der Tiefgarage  
 wegs einfallenden Verkehrslärms zu erheblichen Überschreitungen der für Allge-  
 meine Wohngebiete maßgeblichen Orientierungswerte (s. Beiblatt 1 zu DIN 18005,  
 Teil 1).  
 Die Seitenwände an der Rampeaufahrt der Tiefgarage sind schallschaltend auszubilden  
 zu gestalten. Dabei soll der Schallschaltkoeffizient bei 500 Hz mindestens  $\alpha \geq 0,9$   
 betragen. Die Überdachung der Rampeaufahrt muß schallschaltend ausgebildet  
 sein.  
 Dabei soll der Schallschaltkoeffizient bei 500 Hz mindestens  $\alpha \geq 0,6$  betragen.  
 Ein offener Abstand zwischen den Seitenwänden und der Überdachung der Tiefgarage  
 wegs einfallenden Verkehrslärms zu erheblichen Überschreitungen der für Allge-  
 meine Wohngebiete maßgeblichen Orientierungswerte (s. Beiblatt 1 zu DIN 18005,  
 Teil 1).  
 Die Seitenwände an der Rampeaufahrt der Tiefgarage sind schallschaltend auszubilden  
 zu gestalten. Dabei soll der Schallschaltkoeffizient bei 500 Hz mindestens  $\alpha \geq 0,9$   
 betragen. Die Überdachung der Rampeaufahrt muß schallschaltend ausgebildet  
 sein.  
 Dabei soll der Schallschaltkoeffizient bei 500 Hz mindestens  $\alpha \geq 0,6$  betragen.  
 Ein offener Abstand zwischen den Seitenwänden und der Überdachung der Tiefgarage  
 wegs einfallenden Verkehrslärms zu erheblichen Überschreitungen der für Allge-  
 meine Wohngebiete maßgeblichen Orientierungswerte (s. Beiblatt 1 zu DIN 18005,  
 Teil 1).  
 Die Seitenwände an der Rampeaufahrt der Tiefgarage sind schallschaltend auszubilden  
 zu gestalten. Dabei soll der Schallschaltkoeffizient bei 500 Hz mindestens  $\alpha \geq 0,9$   
 betragen. Die Überdachung der Rampeaufahrt muß schallschaltend ausgebildet  
 sein.  
 Dabei soll der Schallschaltkoeffizient bei 500 Hz mindestens  $\alpha \geq 0,6$  betragen.  
 Ein offener Abstand zwischen den Seitenwänden und der Überdachung der Tiefgarage  
 wegs einfallenden Verkehrslärms zu erheblichen Überschreitungen der für Allge-  
 meine Wohngebiete maßgeblichen Orientierungswerte (s. Beiblatt 1 zu DIN 18005,  
 Teil 1).  
 Die Seitenwände an der Rampeaufahrt der Tiefgarage sind schallschaltend auszubilden  
 zu gestalten. Dabei soll der Schallschaltkoeffizient bei 500 Hz mindestens  $\alpha \geq 0,9$   
 betragen. Die Überdachung der Rampeaufahrt muß schallschaltend ausgebildet  
 sein.  
 Dabei soll der Schallschaltkoeffizient bei 500 Hz mindestens  $\alpha \geq 0,6$  betragen.  
 Ein offener Abstand zwischen den Seitenwänden und der Überdachung der Tiefgarage  
 wegs einfallenden Verkehrslärms zu erheblichen Überschreitungen der für Allge-  
 meine Wohngebiete maßgeblichen Orientierungswerte (s. Beiblatt 1 zu DIN 18005,  
 Teil 1).  
 Die Seitenwände an der Rampeaufahrt der Tiefgarage sind schallschaltend auszubilden  
 zu gestalten. Dabei soll der Schallschaltkoeffizient bei 500 Hz mindestens  $\alpha \geq 0,9$   
 betragen. Die Überdachung der Rampeaufahrt muß schallschaltend ausgebildet  
 sein.  
 Dabei soll der Schallschaltkoeffizient bei 500 Hz mindestens  $\alpha \geq 0,6$  betragen.  
 Ein offener Abstand zwischen den Seitenwänden und der Überdachung der Tiefgarage  
 wegs einfallenden Verkehrslärms zu erheblichen Überschreitungen der für Allge-  
 meine Wohngebiete maßgeblichen Orientierungswerte (s. Beiblatt 1 zu DIN 18005,  
 Teil 1).  
 Die Seitenwände an der Rampeaufahrt der Tiefgarage sind schallschaltend auszubilden  
 zu gestalten. Dabei soll der Schallschaltkoeffizient bei 500 Hz mindestens  $\alpha \geq 0,9$   
 betragen. Die Überdachung der Rampeaufahrt muß schallschaltend ausgebildet  
 sein.  
 Dabei soll der Schallschaltkoeffizient bei 500 Hz mindestens  $\alpha \geq 0,6$  betragen.  
 Ein offener Abstand zwischen den Seitenwänden und der Überdachung der Tiefgarage  
 wegs einfallenden Verkehrslärms zu erheblichen Überschreitungen der für Allge-  
 meine Wohngebiete maßgeblichen Orientierungswerte (s. Beiblatt 1 zu DIN 18005,  
 Teil 1).  
 Die Seitenwände an der Rampeaufahrt der Tiefgarage sind schallschaltend auszubilden  
 zu gestalten. Dabei soll der Schallschaltkoeffizient bei 500 Hz mindestens  $\alpha \geq 0,9$   
 betragen. Die Überdachung der Rampeaufahrt muß schallschaltend ausgebildet  
 sein.  
 Dabei soll der Schallschaltkoeffizient bei 500 Hz mindestens  $\alpha \geq 0,6$  betragen.  
 Ein offener Abstand zwischen den Seitenwänden und der Überdachung der Tiefgarage  
 wegs einfallenden Verkehrslärms zu erheblichen Überschreitungen der für Allge-  
 meine Wohngebiete maßgeblichen Orientierungswerte (s. Beiblatt 1 zu DIN 18005,  
 Teil 1).  
 Die Seitenwände an der Rampeaufahrt der Tiefgarage sind schallschaltend auszubilden  
 zu gestalten. Dabei soll der Schallschaltkoeffizient bei 500 Hz mindestens  $\alpha \geq 0,9$   
 betragen. Die Überdachung der Rampeaufahrt muß schallschaltend ausgebildet  
 sein.  
 Dabei soll der Schallschaltkoeffizient bei 500 Hz mindestens  $\alpha \geq 0,6$  betragen.  
 Ein offener Abstand zwischen den Seitenwänden und der Überdachung der Tiefgarage  
 wegs einfallenden Verkehrslärms zu erheblichen Überschreitungen der für Allge-  
 meine Wohngebiete maßgeblichen Orientierungswerte (s. Beiblatt 1 zu DIN 18005,  
 Teil 1).  
 Die Seitenwände an der Rampeaufahrt der Tiefgarage sind schallschaltend auszubilden  
 zu gestalten. Dabei soll der Schallschaltkoeffizient bei 500 Hz mindestens  $\alpha \geq 0,9$   
 betragen. Die Überdachung der Rampeaufahrt muß schallschaltend ausgebildet  
 sein.  
 Dabei soll der Schallschaltkoeffizient bei 500 Hz mindestens  $\alpha \geq 0,6$  betragen.  
 Ein offener Abstand zwischen den Seitenwänden und der Überdachung der Tiefgarage  
 wegs einfallenden Verkehrslärms zu erheblichen Überschreitungen der für Allge-  
 meine Wohngebiete maßgeblichen Orientierungswerte (s. Beiblatt 1 zu DIN 18005,  
 Teil 1).  
 Die Seitenwände an der Rampeaufahrt der Tiefgarage sind schallschaltend auszubilden  
 zu gestalten. Dabei soll der Schallschaltkoeffizient bei 500 Hz mindestens  $\alpha \geq 0,9$   
 betragen. Die Überdachung der Rampeaufahrt muß schallschaltend ausgebildet  
 sein.  
 Dabei soll der Schallschaltkoeffizient bei 500 Hz mindestens  $\alpha \geq 0,6$  betragen.  
 Ein offener Abstand zwischen den Seitenwänden und der Überdachung der Tiefgarage  
 wegs einfallenden Verkehrslärms zu erheblichen Überschreitungen der für Allge-  
 meine Wohngebiete maßgeblichen Orientierungswerte (s. Beiblatt 1 zu DIN 18005,  
 Teil 1).  
 Die Seitenwände an der Rampeaufahrt der Tiefgarage sind schallschaltend auszubilden  
 zu gestalten. Dabei soll der Schallschaltkoeffizient bei 500 Hz mindestens  $\alpha \geq 0,9$   
 betragen. Die Überdachung der Rampeaufahrt muß schallschaltend ausgebildet  
 sein.  
 Dabei soll der Schallschaltkoeffizient bei 500 Hz mindestens  $\alpha \geq 0,6$  betragen.  
 Ein offener Abstand zwischen den Seitenwänden und der Überdachung der Tiefgarage  
 wegs einfallenden Verkehrslärms zu erheblichen Überschreitungen der für Allge-  
 meine Wohngebiete maßgeblichen Orientierungswerte (s. Beiblatt 1 zu DIN 18005,  
 Teil 1).  
 Die Seitenwände an der Rampeaufahrt der Tiefgarage sind schallschaltend auszubilden  
 zu gestalten. Dabei soll der Schallschaltkoeffizient bei 500 Hz mindestens  $\alpha \geq 0,9$   
 betragen. Die Überdachung der Rampeaufahrt muß schallschaltend ausgebildet  
 sein.  
 Dabei soll der Schallschaltkoeffizient bei 500 Hz mindestens  $\alpha \geq 0,6$  betragen.  
 Ein offener Abstand zwischen den Seitenwänden und der Überdachung der Tiefgarage  
 wegs einfallenden Verkehrslärms zu erheblichen Überschreitungen der für Allge-  
 meine Wohngebiete maßgeblichen Orientierungswerte (s. Beiblatt 1 zu DIN 18005,  
 Teil 1).  
 Die Seitenwände an der Rampeaufahrt der Tiefgarage sind schallschaltend auszubilden  
 zu gestalten. Dabei soll der Schallschaltkoeffizient bei 500 Hz mindestens  $\alpha \geq 0,9$   
 betragen. Die Überdachung der Rampeaufahrt muß schallschaltend ausgebildet  
 sein.  
 Dabei soll der Schallschaltkoeffizient bei 500 Hz mindestens  $\alpha \geq 0,6$  betragen.  
 Ein offener Abstand zwischen den Seitenwänden und der Überdachung der Tiefgarage  
 wegs einfallenden Verkehrslärms zu erheblichen Überschreitungen der für Allge-  
 meine Wohngebiete maßgeblichen Orientierungswerte (s. Beiblatt 1 zu DIN 18005,  
 Teil 1).  
 Die Seitenwände an der Rampeaufahrt der Tiefgarage sind schallschaltend auszubilden  
 zu gestalten. Dabei soll der Schallschaltkoeffizient bei 500 Hz mindestens  $\alpha \geq 0,9$   
 betragen. Die Überdachung der Rampeaufahrt muß schallschaltend ausgebildet  
 sein.  
 Dabei soll der Schallschaltkoeffizient bei 500 Hz mindestens  $\alpha \geq 0,6$  betragen.  
 Ein offener Abstand zwischen den Seitenwänden und der Überdachung der Tiefgarage  
 wegs einfallenden Verkehrslärms zu erheblichen Überschreitungen der für Allge-  
 meine Wohngebiete maßgeblichen Orientierungswerte (s. Beiblatt 1 zu DIN 18005,  
 Teil 1).  
 Die Seitenwände an der Rampeaufahrt der Tiefgarage sind schallschaltend auszubilden  
 zu gestalten. Dabei soll der Schallschaltkoeffizient bei 500 Hz mindestens  $\alpha \geq 0,9$   
 betragen. Die Überdachung der Rampeaufahrt muß schallschaltend ausgebildet  
 sein.  
 Dabei soll der Schallschaltkoeffizient bei 500 Hz mindestens  $\alpha \geq 0,6$  betragen.  
 Ein offener Abstand zwischen den Seitenwänden und der Überdachung der Tiefgarage  
 wegs einfallenden Verkehrslärms zu erheblichen Überschreitungen der für Allge-  
 meine Wohngebiete maßgeblichen Orientierungswerte (s. Beiblatt 1 zu DIN 18005,  
 Teil 1).  
 Die Seitenwände an der Rampeaufahrt der Tiefgarage sind schallschaltend auszubilden  
 zu gestalten. Dabei soll der Schallschaltkoeffizient bei 500 Hz mindestens  $\alpha \geq 0,9$   
 betragen. Die Überdachung der Rampeaufahrt muß schallschaltend ausgebildet  
 sein.  
 Dabei soll der Schallschaltkoeffizient bei 500 Hz mindestens  $\alpha \geq 0,6$  betragen.  
 Ein offener Abstand zwischen den Seitenwänden und der Überdachung der Tiefgarage  
 wegs einfallenden Verkehrslärms zu erheblichen Überschreitungen der für Allge-  
 meine Wohngebiete maßgeblichen Orientierungswerte (s. Beiblatt 1 zu DIN 18005,  
 Teil 1).  
 Die Seitenwände an der Rampeaufahrt der Tiefgarage sind schallschaltend auszubilden  
 zu gestalten. Dabei soll der Schallschaltkoeffizient bei 500 Hz mindestens  $\alpha \geq 0,9$   
 betragen. Die Überdachung der Rampeaufahrt muß schallschaltend ausgebildet  
 sein.  
 Dabei soll der Schallschaltkoeffizient bei 500 Hz mindestens  $\alpha \geq 0,6$  betragen.  
 Ein offener Abstand zwischen den Seitenwänden und der Überdachung der Tiefgarage  
 wegs einfallenden Verkehrslärms zu erheblichen Überschreitungen der für Allge-  
 meine Wohngebiete maßgeblichen Orientierungswerte (s. Beiblatt 1 zu DIN 18005,  
 Teil 1).  
 Die Seitenwände an der Rampeaufahrt der Tiefgarage sind schallschaltend auszubilden  
 zu gestalten. Dabei soll der Schallschaltkoeffizient bei 500 Hz mindestens  $\alpha \geq 0,9$   
 betragen. Die Überdachung der Rampeaufahrt muß schallschaltend ausgebildet  
 sein.  
 Dabei soll der Schallschaltkoeffizient bei 500 Hz mindestens  $\alpha \geq 0,6$  betragen.  
 Ein offener Abstand zwischen den Seitenwänden und der Überdachung der Tiefgarage  
 wegs einfallenden Verkehrslärms zu erheblichen Überschreitungen der für Allge-  
 meine Wohngebiete maßgeblichen Orientierungswerte (s. Beiblatt 1 zu DIN 18005,  
 Teil 1).  
 Die Seitenwände an der Rampeaufahrt der Tiefgarage sind schallschaltend auszubilden  
 zu gestalten. Dabei soll der Schallschaltkoeffizient bei 500 Hz mindestens  $\alpha \geq 0,9$   
 betragen. Die Überdachung der Rampeaufahrt muß schallschaltend ausgebildet  
 sein.  
 Dabei soll der Schallschaltkoeffizient bei 500 Hz mindestens  $\alpha \geq 0,6$  betragen.  
 Ein offener Abstand zwischen den Seitenwänden und der Überdachung der Tiefgarage  
 wegs einfallenden Verkehrslärms zu erheblichen Überschreitungen der für Allge-  
 meine Wohngebiete maßgeblichen Orientierungswerte (s. Beiblatt 1 zu DIN 18005,  
 Teil 1).  
 Die Seitenwände an der Rampeaufahrt der Tiefgarage sind schallschaltend auszubilden  
 zu gestalten. Dabei soll der Schallschaltkoeffizient bei 500 Hz mindestens  $\alpha \geq 0,9$   
 betragen. Die Überdachung der Rampeaufahrt muß schallschaltend ausgebildet  
 sein.  
 Dabei soll der Schallschaltkoeffizient bei 500 Hz mindestens  $\alpha \geq 0,6$  betragen.  
 Ein offener Abstand zwischen den Seitenwänden und der Überdachung der Tiefgarage  
 wegs einfallenden Verkehrslärms zu erheblichen Überschreitungen der für Allge-  
 meine Wohngebiete maßgeblichen Orientierungswerte (s. Beiblatt 1 zu DIN 18005,  
 Teil 1).  
 Die Seitenwände an der Rampeaufahrt der Tiefgarage sind schallschaltend auszubilden  
 zu gestalten. Dabei soll der Schallschaltkoeffizient bei 500 Hz mindestens  $\alpha \geq 0,9$   
 betragen. Die Überdachung der Rampeaufahrt muß schallschaltend ausgebildet  
 sein.  
 Dabei soll der Schallschaltkoeffizient bei 500 Hz mindestens  $\alpha \geq 0,6$  betragen.  
 Ein offener Abstand zwischen den Seitenwänden und der Überdachung der Tiefgarage  
 wegs einfallenden Verkehrslärms zu erheblichen Überschreitungen der für Allge-  
 meine Wohngebiete maßgeblichen Orientierungswerte (s. Beiblatt 1 zu DIN 18005,  
 Teil 1).  
 Die Seitenwände an der Rampeaufahrt der Tiefgarage sind schallschaltend auszubilden  
 zu gestalten. Dabei soll der Schallschaltkoeffizient bei 500 Hz mindestens  $\alpha \geq 0,9$   
 betragen. Die Überdachung der Rampeaufahrt muß schallschaltend ausgebildet  
 sein.  
 Dabei soll der Schallschaltkoeffizient bei 500 Hz mindestens  $\alpha \geq 0,6$  betragen.  
 Ein offener Abstand zwischen den Seitenwänden und der Überdachung der Tiefgarage  
 wegs einfallenden Verkehrslärms zu erheblichen Überschreitungen der für Allge-  
 meine Wohngebiete maßgeblichen Orientierungswerte (s. Beiblatt 1 zu DIN 18005,  
 Teil 1).  
 Die Seitenwände an der Rampeaufahrt der Tiefgarage sind schallschaltend auszubilden  
 zu gestalten. Dabei soll der Schallschaltkoeffizient bei 500 Hz mindestens  $\alpha \geq 0,9$   
 betragen. Die Überdachung der Rampeaufahrt muß schallschaltend ausgebildet  
 sein.  
 Dabei soll der Schallschaltkoeffizient bei 500 Hz mindestens  $\alpha \geq 0,6$  betragen.  
 Ein offener Abstand zwischen den Seitenwänden und der Überdachung der Tiefgarage  
 wegs einfallenden Verkehrslärms zu erheblichen Überschreitungen der für Allge-  
 meine Wohngebiete maßgeblichen Orientierungswerte (s. Beiblatt 1 zu DIN 18005,  
 Teil 1).  
 Die Seitenwände an der Rampeaufahrt der Tiefgarage sind schallschaltend auszubilden  
 zu gestalten. Dabei soll der Schallschaltkoeffizient bei 500 Hz mindestens  $\alpha \geq 0,9$   
 betragen. Die Überdachung der Rampeaufahrt muß schallschaltend ausgebildet  
 sein.  
 Dabei soll der Schallschaltkoeffizient bei 500 Hz mindestens  $\alpha \geq 0,6$  betragen.  
 Ein offener Abstand zwischen den Seitenwänden und der Überdachung der Tiefgarage  
 wegs einfallenden Verkehrslärms zu erheblichen Überschreitungen der für Allge-  
 meine Wohngebiete maßgeblichen Orientierungswerte (s. Beiblatt 1 zu DIN 18005,  
 Teil 1).  
 Die Seitenwände an der Rampeaufahrt der Tiefgarage sind schallschaltend auszubilden  
 zu gestalten. Dabei soll der Schallschaltkoeffizient bei 500 Hz mindestens  $\alpha \geq 0,9$   
 betragen. Die Überdachung der Rampeaufahrt muß schallschaltend ausgebildet  
 sein.  
 Dabei soll der Schalls